

Allgemeine Geschäftsbedingungen der SVA für Dienstleistungen (AGB-Dienstleistungen) für Öffentlichen Dienst

Stand: Juni 2008

1 Gegenstand des Vertrags

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen der System Vertrieb Alexander GmbH (SVA) regeln die Erbringung festgelegter Dienstleistungen durch die SVA.

1.2 SVA Leistungen werden im Bestellformular als Dienstleistungen spezifiziert.

Die Dienstleistungen dienen der Beratung und Unterstützung des Kunden. SVA erbringt diese in eigener Verantwortung.

Der Kunde ist für die mit den Dienstleistungen der SVA von ihm angestrebten und damit erzielbaren Ergebnisse selbst verantwortlich.

1.3 Ein Vertrag kommt mit Unterzeichnung einer "Bestellung" durch den Kunden und SVA zustande. Als Datum des Zustandekommens gilt der Tag, an dem das Bestellformular - vom Kunden unterzeichnet - bei SVA eingegangen ist.

Der Kunde erhält bei der ersten Bestellung die "AGB Dienstleistungen". Diese sind Vertragsbestandteil.

2 Planungs- und Ausführungsbedingungen, Endtermin, Abnahme, Verantwortlichkeiten der Vertragspartner

2.1 Die "Bestellung" enthält die Beschreibung der Leistungen.

2.2 Die Vertragspartner können im Bestellformular einen Zeitplan für die Leistungserbringung und einen geplanten Endtermin für die Beendigung von Dienstleistungen vereinbaren.

2.3 Der Kunde wird die erforderlichen Arbeitsvoraussetzungen (wie z. B. Systemkapazität, Datensichtgeräte, Räumlichkeiten, Telefon- und Netzwerkanschlüsse usw.) der SVA zur Verfügung stellen. Er versichert, an den zur Verfügung gestellten Materialien eigene Rechte zu haben oder berechtigt zu sein, darüber zu verfügen.

3 Änderungen des Leistungsumfangs

Beide Vertragspartner können in schriftlicher Form Änderungen des vereinbarten Leistungsumfangs beantragen. Nach Erhalt eines Änderungsantrags wird der Empfänger prüfen, ob und zu welchen Bedingungen die Änderung durchführbar ist, und dem anderen die Zustimmung oder Ablehnung unverzüglich schriftlich mitteilen.

4 Preise und Zahlungsbedingungen

4.1 Die Dienstleistungen werden zu der im Bestellformular aufgeführten Zeitperiode aufgrund Leistungsnachweisen vergütet.

4.2 Die Umsatzsteuer wird mit dem zur Zeit der Leistung geltenden Satz in Rechnung gestellt. Wird innerhalb des Vertragszeitraums der Umsatzsteuersatz geändert, gelten die Zeiträume mit den jeweiligen Umsatzsteuersätzen als getrennt vereinbart.

4.3 Rechnungen sind bei Erhalt ohne Abzug zahlbar. Ist der Rechnungsbetrag nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem Rechnungsdatum eingegangen, ist SVA berechtigt, durch Mahnung eine weitere Zahlungsfrist von 21 Tagen zu setzen, nach deren Ablauf Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem zur Zeit der Rechnungstellung geltenden Basiszinsatz der EZB fällig werden.

5 Einsatz von Personal

5.1 Die Vertragspartner benennen jeweils einen Ansprechpartner zur gegenseitigen Abstimmung und Klärung aller Fragen, die sich im Verlauf der Leistungserbringung ergeben.

5.2 Die Vertragspartner sind während der Leistungserbringung für die Auswahl und Beaufsichtigung der eingesetzten eigenen Mitarbeiter verantwortlich.

6 Unteraufträge

Die SVA kann nur mit Zustimmung des Auftraggebers Dienstleistungen ganz oder teilweise durch von ihr bestimmte Unterauftragnehmer ausführen lassen.

7 Vertraulichkeit

Die Vertragspartner werden wesentliche und nicht allgemein bekannte Angelegenheiten des anderen Vertragspartners mit der im Geschäftsverkehr üblichen Sorgfalt behandelt. Ein darüber hinausgehender Schutz besonders vertraulicher Informationen erfordert den Abschluss einer separaten schriftlichen Vereinbarung. Ideen, Konzeptionen, Know-How und Techniken, die sich auf die Informationsverarbeitung beziehen, können von den Vertragspartnern, soweit dem keine gewerbliche Schutzrechte entgegenstehen, frei genutzt werden.

8 Haftung

Die SVA haftet nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden. Bei grob fahrlässiger Schadensverursachung haftet SVA für unmittelbare Schäden bis zur Höhe der Vertragssumme, für mittelbare Schäden bis zur Höhe von 500.000,- Euro.

9 Rechte Dritter

Der Kunde stellt die SVA und ihre Unterauftragnehmer von jeglicher Haftung für Ansprüche Dritter frei.

10 Kündigung

10.1 Der Kunde kann den Vertrag mit einer Frist von einem Monat kündigen.

10.2 Beide Teile können den Vertrag kündigen, wenn der jeweils andere seine vertraglichen

Verpflichtungen nachhaltig verletzt; Ziffer 12.2 bleibt unberührt.

10.3 Kündigt der Kunde aus Gründen, die von SVA zu vertreten sind, vergütet er nur für diejenigen Teile der erhaltenen Leistungen, die für ihn nutzbar sind.

11 Geschäftspartner

Die SVA hat mit bestimmten Partnern Vereinbarungen zur Vermarktung und Unterstützung ihrer Produkte und Leistungen geschlossen. Soweit ein solcher Geschäftspartner für SVA Dienstleistungen zu diesen AGB vermittelt, gelten ausschließlich diese "AGB Dienstleistungen". SVA ist für die eigene Geschäftstätigkeit des Geschäftspartners nicht verantwortlich.

12 Schlussbestimmungen

12.1 Die Übertragung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten bedarf der vorherigen Zustimmung des anderen Vertragsteils.

12.2 Bevor ein Vertragsteil rechtliche Schritte wegen Nichterfüllung einer Vertragsbedingung unternimmt, ist dem Betroffenen die Erfüllung in angemessener Form und Zeit zu ermöglichen.

12.3 Die Ansprüche aus dem Vertrag verjähren innerhalb von zwei Jahren.

12.4 Es gilt deutsches Recht. Gerichtsstand bei Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Wiesbaden.

12.5 Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird die Gültigkeit der übrigen nicht berührt.

* * *